

#### Art. 1.01.

Am **15. Oktober 1936** wurde eine Vereinigung gegründet, welche die Bezeichnung ' Fédération Luxembourgeoise de Tennis de Table' ( *abgekürzt 'FLTT'* ) trägt und die gleichwertig auch entweder als 'der Verband' oder als 'die FLTT' <sup>(1a)</sup> <sup>(1b)</sup> bezeichnet werden kann.

Am **7. Juli 1979** hat der Verband die Rechtsform einer Vereinigung ohne Gewinnzweck angenommen, und zwar auf der Grundlage des (abgeänderten) Gesetzes vom ~~21. April 1928~~ 7. August 2023 betreffend ~~die~~ Vereinigungen ohne Gewinnzweck und ~~die Anstalten öffentlichen Nutzens~~ Stiftungen <sup>(2)</sup>.

<sup>(2)</sup> « Loi du 7 août 2023 sur les associations sans but lucratif et les fondations ~~Loi du 21 avril 1928 sur les associations sans but lucratif et les établissements d'utilité publique~~ ».

#### Art. 1.02.

Der Sitz des Verbands befindet sich in ~~der 'Maison des Sports Josy BARTHEL' der Gemeinde in~~ STRASSEN.

#### Art. 2.01.

Der Verband wird verwaltet gemäß den nachfolgend aufgeführten rechtlichen Bestimmungen:

1. dem Gesetz vom ~~21. April 1928~~ 7. August 2023 <sup>(2)</sup>, in seiner jeweils aktuellen bzw. aktuell maßgebenden Fassung;
2. diesen (vom Kongress erlassenen) Statuten;
3. jenen (vom Kongress<sup>(5a)</sup> erlassenen) Reglementen;
4. jenen (vom Comité-Directeur<sup>(5b)</sup> erlassenen) Internen Reglementen;
5. jenen von den (jeweils zuständigen) Verbandsinstanzen getroffenen Beschlüssen.

#### Art. 4.18.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel ~~18—23~~ des abgeänderten Gesetzes vom

~~21.7. August 2023~~ April 1928 <sup>(2)</sup> verzichtet jedwedes Verbands- und Vereinsmitglied darauf, bei einer etwaigen den sportlichen Bereich betreffenden Streitfrage, die ordentlichen (= zivilen) Gerichte anzurufen. Dies gilt sowohl für eine derartige Streitfrage zwischen Verbandsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern als auch für eine solche zwischen Verbands- und/oder Vereinsmitgliedern und der FLTT bzw. einer FLTT-Instanz.

Nach Ausschöpfung aller möglichen rechtlichen Mittel innerhalb des Verbands selbst kann eine Streitfrage noch, dann jedoch ausschließlich, dem Schiedsgericht des COSL ('CLAS' - 'Commission Luxembourgeoise d'Arbitrage pour le Sport') vorgelegt werden, welches in der betreffenden Sache entweder eine gütige Einigung anstrebt oder einen endgültigen Beschluss fasst.

#### **Art. 5.33.**

Ist ein Kongress nicht beschlussfähig, dann wird dieser Kongress innerhalb Monatsfrist neu einberufen, wobei die Beschlüsse dieses 'zweiten' Kongresses ggf. den Bestimmungen von Artikel 815 des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928-7. August 2023 <sup>(2)</sup> unterworfen sind.

#### **Art. 5.43.**

Jedes Mitglied des Comité-Directeur wird einzeln, mit absoluter Mehrheit, gewählt. Jedes Mitglied des Comité-Directeur kann jederzeit, jedoch nur aus wichtigen Gründen, ohne Kündigungsfrist oder Abfindung, mit absoluter Mehrheit, abberufen werden.

Jedwedes austretende Mitglied des Comité-Directeur kann sich, ohne Einschränkung und ohne Begrenzung, zur Wiederwahl stellen.

Der Comité-Directeur bestimmt per Wahl zwei (2) seiner Mitglieder (unter Ausschluss des Verbandspräsidenten) als Vize-Präsidenten.

#### **Art. 5.45.**

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. **5.49.** ('Postenvakanz') beträgt die Mandatsdauer des Comité-Directeur sowie eines jeden seiner Mitglieder ~~generell~~ zwei (2) Jahre, jedoch ausgehend vom Tag der jeweiligen Wahl bis zum Jahres-Kongress zwei Jahre später. Demzufolge kommt es prinzipiell bei jedem zweiten Jahres-Kongress zur Neuwahl aller Mitglieder des Comité-Directeur.

Kann der für die Neuwahl des Comité-Directeur vorgesehene Jahres-Kongress nicht in jener in Art.5.21. festgelegten Zeitspanne abgehalten werden, so verlängert sich die Mandatsdauer des Comité-Directeur bzw. eines jeden seiner Mitglieder, inklusive deren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, automatisch bis zum Tag des nächstfolgenden Kongresses, in dessen Rahmen die entsprechende Neuwahl dann stattfindet bzw. stattfinden muss.

#### **Art. 6.07.**

In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist bei Beschlüssen der jeweiligen Verbandsinstanz eine Zweidrittel-Mehrheit (2/3) der gewerteten Stimmen erfordert:

- Jahres-Kongress bzw. außerordentlicher Kongress
  - Aufnahme oder Ausschluss eines Verbandsmitgliedes
  - Auflösung des Verbands
  - Änderungen der Statuten (gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 2023 <sup>(2)</sup> und vorbehaltlich von Art. 6.08.)
  - Nachträgliche Aufnahme von Anträgen oder Vorschlägen in die Tagesordnung
- Reglemente-Kongress
  - Aufnahme in die Tagesordnung von Beschlussfassungen über andere Punkte als die Verabschiedung bzw. die Abänderung von Reglementen sowie (ggf.) von Wahlen für vakante Posten
- Comité-Directeur
  - Einlegen einer Revision
  - Einberufung des Ehrentribunals
- Ehrentribunal
  - Ausschluss eines Mitglieds aus einer Verbandsinstanz

**Art. 6.08.**

Eine Änderung des Zwecks des Verbands kann nur vom Kongress mit einer Dreiviertel-Mehrheit (3/4) der gewerteten Stimmen erfolgen (gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 2023 <sup>(2)</sup>).

#### **Art. 0.04.1. Einsatz eines Spielers in einer Mannschaft (seines TTV)**

Als **Einsatz** eines Spielers in einer Mannschaft (seines TTV) in einem MSp gilt die Tatsache, dass dieser Spieler als Mitglied der betreffenden Mannschaft im Spielbogen des betreffenden MSp eingetragen ist, unabhängig davon, ob der Spieler effektiv bzw. aktiv in diesem MSp mitwirkt (mitgewirkt hat) oder nicht <sup>(0D)</sup>.

**(0D)** Demnach gelten – neben dem effektiven bzw. aktiven Mitwirken eines Spielers in einer Mannschaft in einem MSp - auch ein ordnungsgemäßes individuelles Teil-Forfait bzw. ein ordnungsgemäßes individuelles Gesamt-Forfait eines Spielers in einem MSp, ebenso wie dessen ordnungsgemäße Berücksichtigung ('Mitzählen') in einer spielfreien Mannschaft zwar als Einsatz, NICHT jedoch als effektive Teilnahme dieses Spielers in der betreffenden Mannschaft.

#### **Art. 0.04.2. Effektive Teilnahme eines Spielers an einem MSp**

Als **effektive Teilnahme** eines Spielers an einem MSp gilt dessen **Einsatz** - gemäß den Bestimmungen von Art. **0.04.1.** - in jener Mannschaft (seines TTV) die im Spielbogen dieses MSp eingetragen ist, mit Ausnahme jenes Falles, wo der betreffende Spieler im Spielbogen dieses MSp mit einem individuellen Gesamt-Forfait eingetragen ist.

## Anwendung des 'Schweizer-Systems' in der DIV 6 der MM SEN

Falls die MSp in der **DIV 6** der MM SEN gemäß dem Schweizer-System-Gruppenmodus ausgetragen werden, so gelten in dem Fall die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

- (1) Die in der visierten DIV eingestuften Mannschaften werden in (regionale) DIS zu jeweils 14 bis max. 20 Mannschaften eingeteilt.
- (2) In jedem DIS werden pro Teil-Spielrunde, im Prinzip, maximal neun (9) SpT angesetzt bzw. ausgetragen.

(3) Jene Mannschaften, die in der Abschlusstabelle eines DIS die Plätze 1 bis 4 (inklusive) belegen, werden für die nächstfolgende Spielrunde in die DIV 5 eingestuft. **Dabei gilt, dass:**

a) die Spiele, gegen jene (z.B. wegen 3 Forfaits) aus der MM SEN ausgeschiedenen Mannschaften nicht mehr aus der Berechnung dieser Tabellen ausgeschlossen werden;

b) für die Festlegung der Plätze in den Abschlusstabellen anstatt jener von den Mannschaften erzielten Gesamt-Punkte jene von jeder Mannschaft durchschnittlich pro Spiel erzielten Punkte als Grundlage dienen.

Falls zwei oder mehrere Mannschaften den gleichen Durchschnitt an Punkten pro Spiel erzielen, ist der direkte Vergleich (gemäß Art. 5.1.404). ausschlaggebend.

(4) Wenn eine Mannschaft *entweder* laut dem offiziellen Spielplan spielfrei ist *oder* wegen dem FORFAIT ihrer spielplanmäßigen Gegnermannschaft spielfrei wird, so wird dieser Mannschaft, sofern dies technisch und zeitlich (noch) möglich ist, eine neue Gegnermannschaft zugeteilt (= 'zusätzliche Spielpaarung').

Bezüglich einer solchen 'zusätzlichen Spielpaarung' gelten die folgenden Bestimmungen:

- ♦ Wenn die 'zusätzliche Spielpaarung' den beiden hiervon betroffenen Vereinen **bis spätestens um 10:00 Uhr** am betreffenden SpT selbst mitgeteilt wird, so gilt diese Spielpaarung als verbindlich, d.h. die Mannschaften müssen dann zum betreffenden MSp antreten. Jedwedes Nichtantreten einer Mannschaft zu einer 'zusätzlichen Spielpaarung' unter den vorerwähnten Bedingungen wird als Mannschafts-Forfait gewertet.
- ♦ Wenn die 'zusätzliche Spielpaarung' den hiervon betroffenen Vereinen erst **nach 10:00 Uhr** am Tag des betreffenden SpT selbst mitgeteilt wird, so gilt diese Paarung dann nicht mehr als verbindlich, d.h. in dem Fall kann jeder der beiden hiervon betroffenen Vereine seine Mannschaft bis spätestens um 12:00 Uhr am SpT selbst (straffrei) für das betreffende MSp abmelden.